

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 19 | Freitag, 5. Mai 2023

## Die II. Vierteljahresrate 2023 für Gewerbesteuervorauszahlungen wird am 15. Mai 2023 fällig

Am 15.05.2023 wird die II. Vierteljahresrate 2023 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach, Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuer-schuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Schwabach; 03.05.2023  
Stadt Schwabach

Spahic  
Stadtkämmerer

**Bebauungsplan S-111-12, 1. Änderung „Am Dillinghof“ mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Billigungsbeschlusses**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung**  
gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2023 den Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst und den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt.

Ziel der 1. Änderung dieses Bauleitplanes ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums unter Berücksichtigung der neuen Konzeption der Energieversorgung für das Plangebiet.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1).

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB abgesehen wird.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf in der Zeit

vom 16.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023

gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb der o.g. Frist öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beteiligt werden.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit der Begründung und weiteren Unterlagen befindet sich während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link: <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Dienstzeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Stadtplanungsamtes Schwabach, 1. OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 /860-533, eingesehen werden.

Für Auskünfte steht Frau Dipl. Ing. (Univ.) Marlene Jurczak oder ihre Vertretung zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

[https://www.schwabach.de/images/referate/referat\\_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf](https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf) abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Stadtplanungsamt (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Dienstzeiten.

*(Fortsetzung auf Seite 3)*

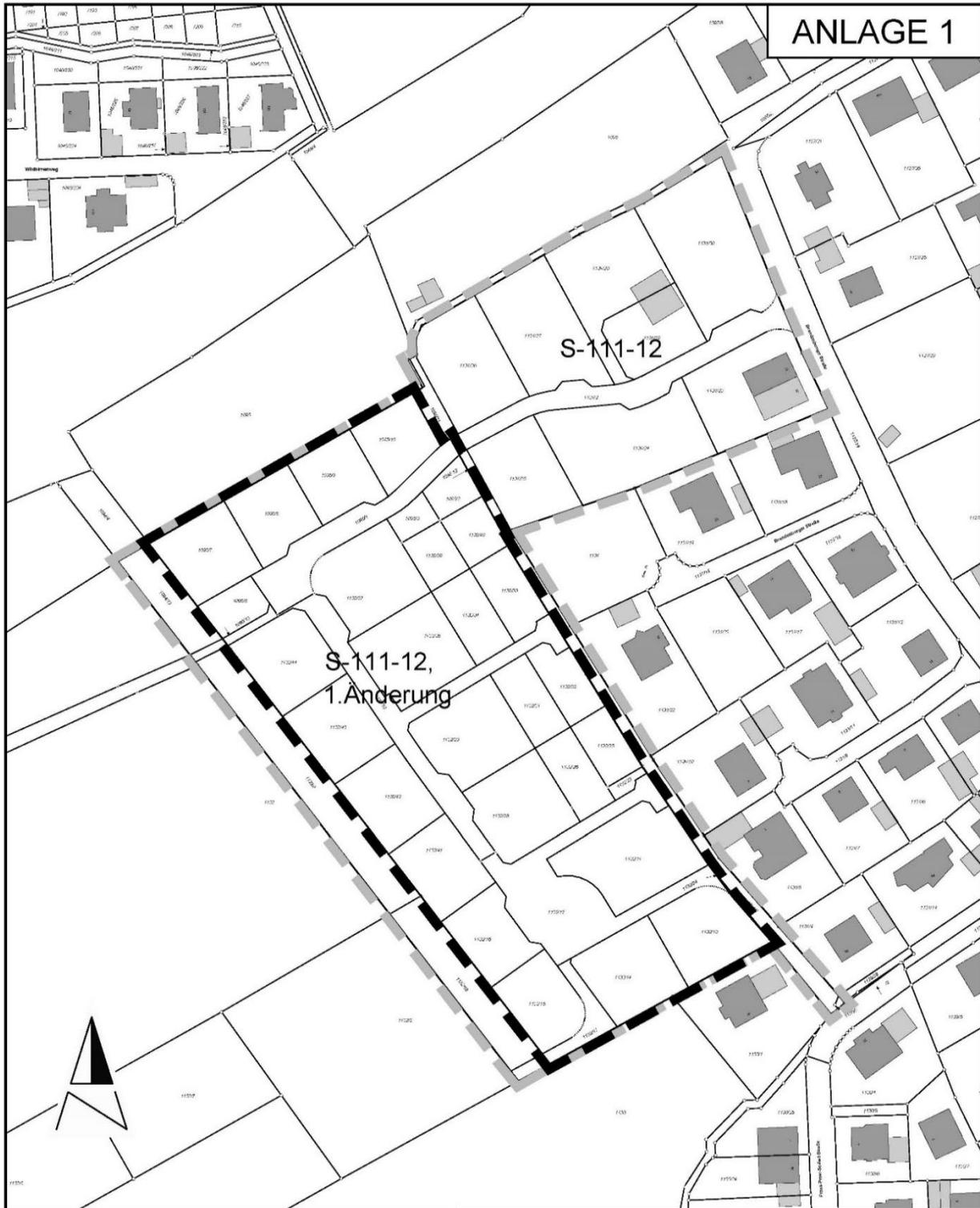
*(Fortsetzung von Seite 2)*

Anlage (siehe Seite 4): Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-111-12, 1. Änderung „Am Dillinghof“

Schwabach, den 02.05.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

*(Fortsetzung auf Seite 4)*



**ANLAGE 1**

S-111-12

S-111-12,  
1. Änderung



	Abgrenzung des Geltungsbereiches S-111-12, 1. Änderung
	Abgrenzung des Geltungsbereiches S- 111-12

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small>		STADT <b>SCHWABACH</b>  Die Goldschlößgerstadt.
PROJEKT <b>S-111-12, 1. Änderung</b> <b>"Am Dillinghof"</b> <b>-Westlich Brandenburger Straße-</b>		AMTSLEITUNG i.V. Kullick PLANUNG Jurczak GEZEICHNET Lang GEÄNDERT Schwabach, den 28.03.2023
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich		PROJEKTLEITUNG Tel.: 09122 880 528 marlene.jurczak@schwabach.de
MASSSTAB - - - - -	PLANNR.	PLANGRUNDLAGE DFK Stand Januar 2023

K:\BEBAUUNGSPLAN\SCHWABACH\S-111-12\_1\_AENDERUNG\AMTBLATTBEKANNTMACHUNG\AMTBLATTBEKANNTMACHUNG\_2023\_03\_30.DWG

**Zahlungen zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste**

Die Stadt Schwabach kommt hiermit Ihrer Veröffentlichungspflicht Gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr.1370/2007 nach.

Der Aufstellung kann für das Jahr 2022 die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, d.h. die Zahlungen zum Ausgleich der Durchtarifierungs- und Tarifharmonisierungsverluste entnommen werden.

Nachträgliche Veröffentlichung (§ 7 Abs. 1 VO 1370/2007)



**Ausgleichsleistungen im Jahr 2022 Stadt Schwabach**

Nr.	Verkehrsunternehmen, Betriebssitz	Ausgleich	Linie(n)	Leistung/ Qualität	Tarif	Art des Verkehrs
1.	DB Regio AG, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	SPNV
2.	Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Regionalbuslinie
3.	Verkehrsaktiengesellschaft VAG	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Stadtverkehr Nürnberg
4.	<b>Summe</b>	<b>0 €</b>				

*Anmerkung: Die ausgewiesenen Beträge enthalten mitunter Nachzahlungen oder Rückforderungen für zurückliegende Zeiträume.*